

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

Lfd. Nr.	TOP:	Bezeichnung
30	1	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
31	2	Amt für Soziales; Anfrage der Johanniter zur Errichtung eines stationären Hospizes für den Bereich Schweinfurt/Bad Kissingen/Rhön-Grabfeld in der Stadt Schweinfurt - Genehmigung eines einmaligen Investitionskostenzuschusses
32	3	Amt für Soziales; Genehmigung und Verwendung einer Spende der VR-Bank Main-Rhön eG für die Ukrainehilfe
33	4	Fortführung der GesundheitsregionPlus Stadt und Landkreis Schweinfurt
34	5	Antrag der AfD-Kreistagsfraktion; „Antrag auf Erklärung des Kreistages zu drohendem Pflegenotstand“
	6	Verschiedenes;

NIEDERSCHRIFT

über die

05. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

**am Donnerstag, 07.07.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt**

Lfd. Nr. 30

TOP 1

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Sachverhalt

Die Vorsitzende, stellvertretende Landrätin Bettina Bärmann, informiert, dass heute keine Beschlüsse bekanntzugeben sind.

Beschluss

ohne

NIEDERSCHRIFT

über die

05. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

**am Donnerstag, 07.07.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt**

Lfd. Nr. 31

TOP 2

Amt für Soziales; Anfrage der Johanniter zur Errichtung eines stationären Hospizes für den Bereich Schweinfurt/Bad Kissingen/Rhön-Grabfeld in der Stadt Schweinfurt - Genehmigung eines einmaligen Investitionskostenzuschusses

Sachverhalt

Ralph Knüttel, Mitglied des Regionalvorstandes der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Regionalverband Unterfranken, trägt die in der Anlage beigefügte Präsentation vor.

Ralf Herre, stellvertretender Sachgebietsleiter 20 - Amt für Soziales, trägt den Sachverhalt mithilfe der in der Anlage beigefügten Präsentation vor.

Die von Herrn Herre gezeigte Präsentation samt Beschlussvorschlag der Verwaltung wurde im Vorfeld der Sitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (12:0 Stimmen) angenommen:

1. Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt spricht sich - wie dargestellt - für die Errichtung eines stationären Hospizes für die Region Schweinfurt-Bad Kissingen-Rhön-Grabfeld aus.
2. Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt spricht sich dafür aus, die Errichtung des stationären Hospizes mit einem einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe eines Betrages bis zu einer mittleren 6-stelligen Höhe zu unterstützen. Die konkrete Summe bleibt weiterer Beschlussfassung vorbehalten.

NIEDERSCHRIFT

über die

05. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

**am Donnerstag, 07.07.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt**

Lfd. Nr. 32

TOP 3

Amt für Soziales; Genehmigung und Verwendung einer Spende der VR-Bank Main-Rhön eG für die Ukrainehilfe

Sachverhalt

Ralf Herre, stellvertretender Sachgebietsleiter 20 - Amt für Soziales, trägt den Sachverhalt mithilfe der in der Anlage beigefügten Präsentation vor.

Die Präsentation samt Beschlussvorschlag der Verwaltung wurde im Vorfeld der Sitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (12:0 Stimmen) angenommen:

1. Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt genehmigt die Annahme der Spende der VR-Bank Main-Rhön eG für die Ukrainehilfe in Höhe von 8.000,00 €.
2. Ein - nach Einsatz für die bisher vorgetragenen Zwecke - etwaig noch verbleibender Betrag wird für weitere zukünftige Hilfen bzw. Anschaffungen für Personen im Rahmen der Ukrainehilfe verwendet werden.

NIEDERSCHRIFT

über die

05. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

am Donnerstag, 07.07.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 33

TOP 4

Fortführung der GesundheitsregionPlus Stadt und Landkreis Schweinfurt

Sachverhalt

Anja Lehmeier, Geschäftsstellenleitung der GesundheitsregionPlus, Sachgebiet 22 - Gesundheitsamt, trägt den Sachverhalt mithilfe der in der Anlage beigefügten Präsentation vor.

Abteilungsleiter 1 – Zentrales, Christian Frank, trägt den nachfolgenden Sachverhalt vor:

Mit dem Konzept GesundheitsregionPlus stellt das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ein Instrument zur Verfügung mit dem die medizinische Versorgung, Pflege und Prävention im Freistaat weiter verbessert werden soll. Momentan existieren bayernweit 60 GesundheitsregionenPlus, diese umfassen 77 von insgesamt 96 Landkreisen und kreisfreien Städten.

Seit 1. Juli 2019 sind Stadt und Landkreis Schweinfurt eine gemeinsame GesundheitsregionPlus mit einer Geschäftsstelle, die am staatlichen Gesundheitsamt des Landratsamtes Schweinfurt angesiedelt ist. Die erste Förderphase endet am 31.12.2022.

Der Aufbau eines Netzwerks und des Gesundheitsforums ist gut gelungen, so dass in verschiedenen Arbeitsgruppen in den vergangenen 3 Jahren bereits Projekte erfolgreich umgesetzt werden konnten (Präsentation zum Sachstand Frau Lehmeier, s. Anhang zum Protokoll). Für die Ausweitung des Netzwerks vor allem im Bereich Pflege und im haus- und kinderärztlichen Bereich ist eine Weiterführung der GesundheitsregionPlus notwendig.

Der Freistaat Bayern stellt hierfür für die kommenden 5 Jahre (2023-2027) eine Förderung von jährlich 50.000 € zur Verfügung.

Staatliche Unterstützung:

- Beratung und Unterstützung durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
- Finanzierung der Geschäftsstelle mit jährlich jeweils maximal 50.000 Euro bei einer 100%-Stelle

Fördervoraussetzungen:

- Einbindung des Gesundheitsforums (jährlich)
- Verpflichtende Handlungsfelder Prävention, Pflege und medizinische Versorgung

- Jährlich ein Umsetzungsplan mit Maßnahmen in angemessenem Umfang
- Berücksichtigung des jeweiligen Schwerpunktthemas des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Verwaltung erachtet es als äußerst sinnvoll die GesundheitsregionPlus gemeinsam mit der Stadt Schweinfurt weiterzuführen. Hierzu haben bereits abstimme Vorgespräche mit der Stadt stattgefunden, diese wird eine gleichlautende Beschlussvorlage in den Stadtrat einbringen.

Geplant ist weiterhin, die übrigen Ausgaben, abzgl. der Fördersumme von jährlich 50.000 €, zwischen Stadt und Landkreis entsprechend der Einwohnerzahlen im Verhältnis 1/3 zu 2/3 zu teilen. Der jährliche Eigenanteil des Landkreises würde sich auf folgende jährliche Summen belaufen:

2023: 31.622,- €

2024: 44.858,- €

2025: 46.145,- €

2026: 47.459,- €

2027: 48.797,- €

Für die Bewältigung der Aufgaben vor allem für die Unterstützung beim Aufbau der Pflegekonferenz sowie in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Ausweitung bestehender Projekte wie „Spaziergang mit Begleitung“ und „Laufen gegen Depression“ wurde ab dem Jahr 2024 eine zusätzliche Unterstützungskraft (EG5 TVöD) mit 20% Stellenanteil eingeplant.

Der Sachverhalt samt Beschlussvorschlag der Verwaltung sowie die gezeigte Präsentation wurde im Vorfeld der Sitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (12:0 Stimmen) angenommen:

Der Landkreis Schweinfurt erklärt die Bereitschaft, gemeinsam mit der Stadt

Schweinfurt die GesundheitsregionPlus Stadt und Landkreis Schweinfurt für weitere fünf Jahre weiter zu führen und verpflichtet sich dabei:

- die GesundheitsregionPlus Stadt und Landkreis Schweinfurt nach dem Konzept und den Zuwendungsvoraussetzungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Freistaates Bayern zu organisieren;
- sich den Handlungsfeldern „Gesundheitsförderung und Prävention“, „Pflege“ und „Gesundheitsversorgung“ zu widmen;
- jährlich einen Umsetzungsplan aufzustellen, der Maßnahmen in angemessenem Umfang enthalten muss, die den Zielen der Bayerischen Staatsregierung nicht widersprechen dürfen;
- halbjährlich dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einen Fortschrittsbericht vorzulegen;
- an den Gesamtevaluationen aller GesundheitsregionenPlus durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit teilzunehmen.

NIEDERSCHRIFT

über die

05. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

am Donnerstag, 07.07.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 34

TOP 5

Antrag der AfD-Kreistagsfraktion; „Antrag auf Erklärung des Kreistages zu drohendem Pflegenotstand“

Sachverhalt

Andreas Kempf, Stellvertreter der kommissarischen Sachgebietsleitung - Bereich Verwaltung - Sachgebiet 22 - Gesundheitsamt, nimmt nachfolgend seitens der Verwaltung zu dem Antrag Stellung:

Dem Ausschuss liegt ein Antrag der AfD-Fraktion vor, nach dem der Ausschuss folgende Erklärung beschließen möge:

„Der Ausschuss anerkennt die Sorgen der Kreisbevölkerung vor dem Hintergrund derzeitiger pandemiebedingter Einschränkungen der Grundrechte sowie eines drohenden Pflegenotstandes aufgrund der Meldepflicht gem. § 20a Abs. 2 IfSG. Zur Abwendung dieses Szenarios regt der Kreistag (Ausschuss) an, auf Betretungs- und Tätigkeitsverbote gem. § 20a Abs. 5 IfSG zu verzichten.“

Seitens des für den Vollzug der Impfpflicht zuständigen Gesundheitsamts können hierzu folgende Sachverhalts-Informationen mitgeteilt werden:

1. Die sog. einrichtungsbezogene Impfpflicht (im Eigentlichen: Immunitätsnachweispflicht) ergibt sich aus § 20a Abs. 2 IfSG. Sie richtet sich an Personen, die in Einrichtungen tätig sind, die vulnerable Personengruppen behandeln, pflegen oder betreuen. Diese dort tätigen Personen benötigen ab dem 15.03.2022 einen entsprechenden Impf- oder Genesenennachweis (gem. § 22a Abs. 1 oder Abs. 2 IfSG). Insbesondere erfüllt ist diese Vorgabe durch den Nachweis von zwei Einzelimpfungen bzw. einer Impfung und einer durchgemachten Infektion.

2. Bei Nichterfüllung ist die Einrichtung zur Meldung an das Gesundheitsamt verpflichtet (§ 20a Abs. 2 Satz 2 IfSG).

a. Das Gesundheitsamt fordert die gemeldeten Personen zur Abgabe entsprechender, die Immunitätsnachweispflicht erfüllender, Unterlagen auf (§ 20a Abs. 5 Satz 1 IfSG).

b. Sofern ein Nachweis gem. § 22a Abs. 1 oder Abs. 2 IfSG nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt wird, fordert entsprechend der gesetzlichen Regelung das Gesundheitsamt unter Hinweis auf die Bußgeldvorschriften erneut zur Abgabe der Nachweise auf (§ 73 Abs. 1a Nr. 7h IfSG).

- c. Im Anschluss würde ein förmliches Bußgeldverfahren erfolgen.
- d. Sofern der per Gesetz geforderte Nachweis zur Erfüllung der Impfpflicht nicht vorliegt, kann die Behörde unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot aussprechen (§ 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG).

Nach derzeitigem Verfahrensstand wird aktuell die Anordnung möglicher Bußgelder bei Nichtübersendung der in § 20a IfSG genannten Nachweise geprüft. Das Bußgeld bzw. die Ordnungswidrigkeit ergibt sich aus § 73 Abs. 1a Nr. 7h i.V.m. § 20a Abs. 5 Satz 1 IfSG.

Nach den ergänzenden Hinweisen des StMGP, letztmalig vom 24.05.2022, liegt die Bemessung der Höhe eines Bußgelds im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde; die Behörde hat bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hierbei neben den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls auch die gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen. Die Bußgeldhöhe wurde durch die ergänzenden Vorgaben des StMGP auf maximal 300€ festgelegt. In der Gesamtbewertung kann das Ergebnis der Ermessensentscheidung im Rahmen des Opportunitätsprinzips insbesondere bei Gefährdung der Versorgungssicherheit in Einzelfällen ggf. dazu führen, dass von einem Bußgeld abgesehen wird.

Unabhängig von der Frage der möglichen Verhängung eines Bußgelds steht nach der gesetzlichen Regelung des IfSG die Möglichkeit, Betretungs- oder Tätigkeitsverbote anzuordnen. Die Anordnung eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbots soll nach den ergänzenden Hinweisen des StMGP lediglich als absolute Ultima Ratio gelten. Bei der Ermessensentscheidung ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls vorzunehmen, wobei neben den personenindividuellen Aspekten auch die konkrete Situation in der Einrichtung zu berücksichtigen ist. Dazu gehört insbesondere die Auswirkung der Entscheidung auf die Versorgungssicherheit. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit hat dabei immer oberste Priorität. Gelangt man im Rahmen der Gesamtwürdigung zu dem Ergebnis, dass die betroffene Person eine für die Einrichtung bedeutsame Funktion innehat oder in der Einrichtung allgemein eine defizitäre Personalausstattung gegeben wäre, ist von einem Betretungs- oder Tätigkeitsverbot abzusehen.

Ein genereller Verzicht auf die Umsetzung der Betretungs- oder Tätigkeitsverbote ist aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgabe nicht möglich, jedoch werden im Rahmen der Einzelfallprüfungen alle oben genannten Aspekte berücksichtigt.

Der Antrag der AfD-Kreistagsfraktion wurde im Vorfeld der Sitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag wird mit 0:12 Stimmen abgelehnt:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt des Landkreises Schweinfurt anerkennt die Sorgen der Kreisbevölkerung vor dem Hintergrund derzeitiger pandemiebedingter Einschränkungen der Grundrechte sowie eines drohenden Pflegenotstandes aufgrund der Meldepflicht gemäß § 20a (2) IfGS. Zur Abwendung dieses Szenarios regt der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt an, auf Betretungs- und Tätigkeitsverbote gemäß § 20a (5) IfGS zu verzichten.

NIEDERSCHRIFT

über die

**05. öffentliche Sitzung des Ausschusses für
soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt**

**am Donnerstag, 07.07.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt**

Lfd. Nr. --

TOP 6

Verschiedenes;

Sachverhalt

--

Beschluss

ohne

Da keine Bekanntgaben über dringliche Anordnungen oder die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt vorzunehmen sind, schließt die Vorsitzende, stellvertretende Landrätin Bettina Bärmann die öffentliche Sitzung.